

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 19. Juni 2013

Nr. 13

Inhalt

Ordnung zur Neufassung der Ordnung des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften sowie zur Aufhebung der Geschäftsordnung des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Niederrhein vom 25.04.2013

**Ordnung zur Neufassung der Ordnung
des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften sowie zur
Aufhebung der Geschäftsordnung des Fachbereichsrates
des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Niederrhein**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672) und der §§ 2, 13 und 14 der Grundordnung der Hochschule Niederrhein vom 20. November 2007 (Amtl. Bek. 23/2007), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Niederrhein vom 18. Juli 2011(Amtl. Bek. 27/2011) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften die folgende Fachbereichsordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Niederrhein vom 18. Januar 2002 (Amtl. Bek.1/2002), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 14. November 2012 (Amtl. Bek.35/2012) wird wie folgt neu gefasst:

**Ordnung des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Niederrhein
vom
25. April 2013**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672) und der §§ 2, 13 und 14 der Grundordnung der Hochschule Niederrhein vom 20. November 2007 (Amtl. Bek. 23/2007), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Niederrhein vom 18. Juli 2011(Amtl. Bek. 27/2011) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften die folgende Fachbereichsordnung beschlossen:

Inhalt

- I. Allgemeines**
 - § 1 Aufgaben des Fachbereiches
 - § 2 Mitglieder und Angehörige
 - § 3 Organe des Fachbereiches
- II. Die Dekanin/der Dekan**
 - § 4 Aufgaben
 - § 5 Rechtsstellung der Dekanin/des Dekans sowie der Prodekaninnen/Prodekane
- III. Der Fachbereichsrat**
 - § 6 Aufgaben des Fachbereichsrates
 - § 7 Zusammensetzung des Fachbereichsrates
- IV. Ausschüsse, Kommissionen, Beauftragte und Dienstbesprechungen**
 - § 8 Ausschüsse und Kommissionen - Allgemeines
 - § 9 Beauftragte; Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches
 - § 10 Dienstbesprechungen
- V. Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten**
 - § 11 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten
 - § 12 Sonstige Einrichtungen
- VI. Haushalts- und Wirtschaftsführung des Fachbereiches**
 - § 13 Verteilung der Haushaltsmittel
- VII. Geschäftsordnung**
 - § 14 Aufgaben der Fachbereichsratsleitung
 - § 15 Vorbereitung der Sitzung
 - § 16 Einberufung
 - § 17 Sitzungsleitung
 - § 18 Beschlussfähigkeit
 - § 19 Anträge
 - § 20 Stimmrecht
 - § 21 Abstimmung und Mehrheiten; Wahlen
 - § 22 Regelung zur Stimmengewichtung
 - § 23 Protokollführung
 - § 24 Öffentlichkeit
 - § 25 Hinzuziehung anderer Personen
- VIII. Schlussbestimmungen**
 - § 26 Veröffentlichung, Änderung und In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1

Aufgaben des Fachbereiches

Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und -gremien erfüllt der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften für sein Gebiet die ihm übertragenen Aufgaben in Lehre, Studium, Forschung, Entwicklung und Selbstverwaltung.

§ 2 Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder des Fachbereiches sind die Dekanin/der Dekan, die Prodekanin/der Prodekan das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend im Fachbereich tätig ist, sowie die Studierenden, die für einen vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.
- (2) Mit Zustimmung des Fachbereichsrates kann eine nicht dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angehörende Professorin/wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein nicht dem Fachbereich angehörender Professor/wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie eine nicht dem Fachbereich angehörende Lehrkraft für besondere Aufgaben Mitglied des Fachbereiches werden (sog. Mehrfachmitgliedschaft). Mitglieder anderer Fachbereiche benötigen auch deren Zustimmung. Das Wahlrecht kann das Mitglied nur in einem Fachbereich ausüben.
- (3) Mitglieder des Fachbereiches sind des Weiteren Professorinnen/Professoren, denen auf Vorschlag des Fachbereichsrates und Beschluss des Präsidiums die kooperationsrechtliche Mitgliedschaft gemäß § 9 Abs. 2 HG verliehen worden ist.
- (4) Professorenvertreterinnen/Professorenvertreter und Professorinnen/Professoren, die im Fachbereich Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen gemäß § 35 Abs. 2 Satz 4 HG abhalten, nehmen die mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitglieds wahr; an Wahlen nehmen sie nicht teil.
- (5) Die Angehörigeneigenschaft ergibt sich aus § 9 Abs. 4 Satz 1 sowie § 9 Abs. 4 Satz 3 HG in Verbindung mit § 4 GrundO; sie nehmen an Wahlen nicht teil.

§ 3

Organe des Fachbereiches

Organe des Fachbereiches sind

1. die Dekanin/der Dekan sowie die Prodekanin/der Prodekan
3. der Fachbereichsrat.

II. Die Dekanin/der Dekan

§ 4 Aufgaben

(1) Die Dekanin/Der Dekan wird durch die Prodekanin/den Prodekan vertreten. Für die Wahrnehmung von Funktionen ohne Rechtswirkung kann die Dekanin/der Dekan im Einzelfall eine Professorin/einen Professor des Fachbereiches mit dessen Einverständnis mit ihrer/seiner Vertretung beauftragen.

(2) Die Dekanin/der Dekan leitet den Fachbereich. Sie/er bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrates ist sie/er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Dekanin/Der Dekan legt dem Fachbereichsrat die vom ihr/ihm zu stellenden Berichte vor.

(3) Die Dekanin/Der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule Niederrhein.

(4) Die Dekanin/der Dekan wird bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben durch die Hochschulverwaltung unterstützt. Darüber hinaus wird die Dekanin/der Dekan bei der Führung der laufenden Geschäfte durch die Dekanatsassistentin/den Dekanatsassistenten, die sonstigen Mitarbeiterinnen der Dekanin/des Dekans sowie die Mitarbeiterinnen/die Mitarbeiter des Dekanatssekretariats unterstützt.

(5) Die Dekanin/der Dekan ist insbesondere verantwortlich für die Gewährleistung der Vollständigkeit des Lehrangebots entsprechend den Studien- und Prüfungsordnungen, für die Studien- und Prüfungsorganisation, für die Koordinierung von Lehrveranstaltungen, für die Information der Studierenden und für die Einhaltung der Lehrverpflichtungen. Sie/Er erteilt die hierfür erforderlichen Weisungen. Ferner ist sie/er für die Erstellung des Lehrberichtes zuständig.

(6) Die Dekanin/der Dekan erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen. Bevor dem Fachbereichsrat die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen zugeleitet werden, ist den Vertretern der Studierendenschaft im Fachbereichsrat ausreichend Gelegenheit zu geben, zu einzelnen Positionen der von der Dekanin/vom Dekan vorgelegten Entwürfe Gegenvorschläge zu erarbeiten. Die Entwürfe und eventuelle Gegenvorschläge sind dem Fachbereichsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

(7) Die Dekanin/der Dekan erstellt im Benehmen mit dem Fachbereichsrat den Entwicklungsplan des Fachbereichs als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation in Lehre und Forschung. Sie/er ist für die Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb des Fachbereichs zuständig. Die Grundsätze werden von ihr/ihm im Benehmen mit dem Fachbereichsrat festgelegt.

(8) Die Dekanin/der Dekan vollzieht die Verleihung akademischer Grade aufgrund der vom Fachbereich durchgeführten Prüfungen, sofern die Prüfungsordnungen nichts anderes bestimmen.

(9) Die Dekanin/der Dekan entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des

Fachbereiches, soweit nicht andere Zuständigkeiten bestehen. Soweit Stellen von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern (einschließlich der Hilfskräfte) des Fachbereiches weder einer wissenschaftlichen Einrichtung, einer Betriebseinheit noch einer Professorin/einem Professor des Fachbereiches auf Dauer oder auf Zeit zugewiesen sind, entscheidet sie/er auch über die Auswahl. Den Lehrkräften für besondere Aufgaben können von der Dekanin/dem Dekan gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 HG neben der Vermittlung von Fähigkeiten und Kenntnissen weitere Dienstleistungen übertragen werden.

(10) Der Dekanin/dem Dekan können durch Beschluss des Fachbereichsrates weitere Aufgaben übertragen werden.

(11) Die Dekanin/der Dekan gibt den Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur gemeinsamen Beratung über Angelegenheiten des Studiums.

(12) Die Dekanin/der Dekan wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Präsidiums darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen/Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereiches ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereiches ihre Pflichten erfüllen. Hält sie/er einen Beschluss für rechtswidrig, so führt sie/er eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei. Das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet sie/er unverzüglich das Präsidium.

(13) Vor der Entscheidung der Dekanin/des Dekans über Angelegenheiten, die ein Fach oder die Dienstaufgaben von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern berühren, ist ihr/ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zu den sie betreffenden Entscheidungen der Dekanin/des Dekans können sie eine Stellungnahme, für die § 21 Abs. 10 in entsprechender Anwendung gilt, abgeben. Bei Fragen eines Faches, das die Dekanin/der Dekan in ihrer/seiner Eigenschaft als Hochschullehrerin/Hochschullehrer nicht vertritt, ist mindestens einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer dieses Faches Gelegenheit zu geben, innerhalb des Entscheidungsprozesses beratend teilzunehmen.

(14) Die Dekanin/der Dekan stellt sicher, dass sich die Mitglieder des Fachbereiches in angemessenem Umfang über die Tätigkeit der Dekanin/des Dekans, des Fachbereichsrates sowie der anderen Gremien des Fachbereiches informieren können.

§ 5

Rechtsstellung der Dekanin/des Dekans sowie der Prodekanin/des Prodekans

(1) Die Wahl der Dekanin/des Dekans sowie die der Prodekanin/des Prodekans erfolgt nach den Grundsätzen der Personenwahl gemäß Teil IV der Wahlordnung der Hochschule Niederrhein vom 21. November 2007 (Amtl. Bek. 24/2007), zuletzt geändert durch die zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Hochschule Niederrhein vom 08. Oktober 2012 (Amtl. Bek. 34/2012).

(2) Die Dekanin/Der Dekan sowie die Prodekanin/der Prodekan werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fachbereichsrates abgewählt, wenn zugleich mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fachbereichsrates eine neue Dekanin/ein neuer Dekan bzw. eine neue Prodekanin/ein neuer Prodekan gewählt und die/der Gewählte durch die Präsidentin/den Präsidenten bestätigt wird.

(3) Der Antrag auf Neuwahl muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates gestellt werden.

(4) Die/Der Vorsitzende des Fachbereichsrates lädt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 3 unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zehn Werktagen zur Neuwahl ein. Vor der Neuwahl soll den Mitgliedern des Fachbereichsrates sowie der Dekanin/dem Dekan bzw. der Prodekanin/dem Prodekan Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden.

(5) Die Bestätigung der Neuwahl durch die Präsidentin/den Präsidenten muss unverzüglich eingeholt werden. Die Leitung des Fachbereiches wird bis zum Vorliegen der Bestätigung von der Vertretung der Dekanin/des Dekans wahrgenommen; bei Abwahl der Prodekanin/des Prodekans erfolgt die Vertretung durch die Dekanin/den Dekan.

(6) Mit der Wahl zur Dekanin/zum Dekan bzw. Prodekanin/Prodekan ruht für die Dauer der Amtszeit das Mandat der/des Gewählten als Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder einer anderen Gruppe im Fachbereichsrat. Während ihrer/seiner Amtszeit darf die Dekanin/der Dekan bzw. die Prodekanin/der Prodekan in Ausschüssen und Kommissionen des Fachbereichsrates - mit Ausnahme von Berufungskommissionen - nicht Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer sein; im Übrigen bleiben ihre/seine Rechte als Hochschullehrerin/ Hochschullehrer unberührt.

(7) Tritt die Dekanin/der Dekan vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit zurück, so teilt sie/er dies dem Fachbereichsrat und dem Präsidium unverzüglich mit. In diesem Falle und im Falle des Ausscheidens der Dekanin/des Dekans aus anderen Gründen nimmt die Prodekanin/ der Prodekan bis zur Wahl einer neuen Dekanin/eines neuen Dekans die Aufgaben der Dekanin/des Dekans wahr. Tritt eine Prodekanin/ein Prodekan vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit zurück, so teilt sie/er dies der Dekanin/dem Dekan und dem Fachbereichsrat unverzüglich mit. In diesem Falle und im Falle des Ausscheidens einer Prodekanin/eines Prodekans aus anderen Gründen nimmt die Dekanin/der Dekan bis zur Wahl einer neuen Prodekanin/eines neuen Prodekans die Aufgaben der Prodekanin/des Prodekans wahr.

(8) Sofern eine Dekanin/ein Dekan bzw. eine Prodekanin/ein Prodekan vorzeitig aus ihrem/seinem Amt ausscheidet, lebt ihr/sein Mandat als Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer im Fachbereichsrat wieder auf.

III. Der Fachbereichsrat

§ 6

Aufgaben des Fachbereichsrates

(1) Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Fachbereiches, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin/des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen Forschung, Kunst und Lehre betreffenden Angelegenheiten zuständig und hat die Wahrnehmung der innerhalb der Hochschule zu erfüllenden weiteren Aufgaben des Fachbereiches zu gewährleisten.

(2) Der Fachbereichsrat ist insbesondere zuständig für:

- a) Erlass und Änderung der Fachbereichsordnung sowie sonstiger Ordnungen des Fachbereiches
- b) Wahl und Abwahl der Dekanin/des Dekans sowie der Prodekaninnen/Prodekane
- c) Entgegennahme der Berichte der Dekanin/des Dekans
- d) Unterstützung der Dekanin/des Dekans bei der Sicherstellung der Vollständigkeit des Lehrangebots sowie der Organisation von Studium und Prüfungen
- e) Beschlussfassung über Studienpläne
- f) Beschlussfassung bzgl. der Erteilung von Lehraufträgen
- g) Beschlussfassung bzgl. der Gewährung von Forschungsfreisemestern
- h) Beschlussfassung über Berufungsvorschläge und Wahl/Entsendung von Vertreterinnen/Vertretern in Berufungskommissionen anderer Fachbereiche
- i) Beschlussfassung bzgl. der Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen einschließlich der Studienfächer sowie der zu verleihenden Hochschulgrade
- j) Beschlussfassung über die Anordnung oder Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen
- k) Beschlussfassung bzgl. der Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin/Honorarprofessor“
- l) Beschlussfassung bzgl. der Errichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten
- m) Beschlussfassung bzgl. der befristeten Übertragung von Aufgaben an die Dekanin/den Dekan
- n) Stellungnahme zum Entwicklungsplan des Fachbereiches
- o) Stellungnahme zur Festlegung von Grundsätzen für die Verteilung der dem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel
- p) Vorschläge zur Besetzung von Stellen für Professorinnen/Professoren
- q) Zustimmung zu einer Mehrfachmitgliedschaft nach § 2 Absatz 2
- r) Vorschlag zum Frauenförderplan des Fachbereiches
- s) Stellungnahme zu Zielvereinbarungen gemäß § 6 HG
- t) Stellungnahme zu den Lehrberichten und den Ergebnissen der Evaluierung des Fachbereiches
- u) Empfehlungen zu Forschungsschwerpunkten des Fachbereiches
- v) Stellungnahme zum Hochschulentwicklungsplan und zur Organisationsstruktur

- w) Stellungnahme zu Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind
- x) Verleihung der akademischen Bezeichnung „lecturer“ an Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 42 Abs. 3 HG

(3) Der Fachbereichsrat kann jederzeit von der Dekanin/dem Dekan Auskunft über die Angelegenheiten des Fachbereiches und Rechenschaft über die Ausführung von Fachbereichsratsbeschlüssen verlangen.

(4) Vor der Entscheidung des Fachbereichsrates über Angelegenheiten, die ein Fach oder die Dienstaufgaben von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern berühren, ist diesen Gelegenheit zu geben, an den Beratungen mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen. Zu den sie betreffenden Entscheidungen des Fachbereichsrates können sie ein Sondervotum nach Maßgabe des § 21 Abs. 10 abgeben. Bei der Beratung von Fragen eines Faches, das im Fachbereichsrat nicht durch eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer vertreten ist, ist mindestens einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer dieses Faches Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

§ 7

Zusammensetzung des Fachbereichsrates

(1) Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
4. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(2) Dem Fachbereichsrat gehören als nichtstimmberichtigte Mitglieder

1. die Dekanin/ der Dekan
3. die Prodekanin/der Prodekan an.

(3) Der Fachbereichsrat wird nach den Grundsätzen der Personenwahl gemäß Teil II der Wahlordnung der Hochschule Niederrhein vom 21. November 2007 (Amtl. Bek. 24/2007) gewählt.

(4) Der Fachbereichsrat wählt aus seiner Mitte aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie ihre/ihren Vertreterin/Vertreter/seine/seinen Vertreterin/Vertreter.

IV. Ausschüsse, Kommissionen, Beauftragte und Dienstbesprechungen

§ 8

Ausschüsse und Kommissionen - Allgemeines

(1) Der Fachbereichsrat bestimmt die Prüfungsausschüsse, zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen die Berufungskommission, zur Verteilung der Mittel nach dem Studiumsqualitätsgesetz die Qualitätsverbesserungskommission. Das Nähere regeln die Prüfungsordnung des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften, die Berufsordnung, sowie die Grundordnung der Hochschule Niederrhein. Die Finanzkommission berät den Fachbereich bei der Verteilung der sonstigen Mittel. Ihr gehören als stimmberechtigte Mitglieder

- die Dekanin/der Dekan,
- die Prodekanin/der Prodekan,
- zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie
- zwei akademische Mitarbeiterin/akademische Mitarbeiter an.

(2) Zur Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und im Rahmen ihrer Zuständigkeit können die Dekanin/der Dekan und der Fachbereichsrat neben den in Absatz 1 genannten Kommissionen weitere bilden; darüber hinaus kann der Fachbereichsrat weitere Ausschüsse bilden. Sollen weitere Kommissionen gebildet werden, bestimmt die Dekanin/der Dekan bzw. der Fachbereichsrat die zahlenmäßige Zusammensetzung, den Aufgabenbereich des jeweiligen Gremiums sowie den Einsetzungszeitraum einzelner Mitglieder. Der Fachbereichsrat bzw. die Dekanin/der Dekan bestimmen die Vorsitzende/den Vorsitzenden einer Kommission sowie die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorsitzende/der Vorsitzende eines Ausschusses wird von den Mitgliedern des Fachbereichsrates gewählt.

(3) Kommissionen sind Gremien mit beratender Funktion für bestimmte Aufgaben.

(4) Ausschüsse sind Gremien mit jederzeit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben.

(5) Bei der Bildung der Ausschüsse ist darauf zu achten, dass alle Mitgliedergruppen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 HG vertreten sind. Die Stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen/Vertreter im Fachbereich aus dessen Mitte gewählt. Vorbehaltlich einer gesetzlichen Regelung richten sich Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen und innerhalb dieser Mitgliedergruppen sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Ausschüsse nach § 11 Abs. 2 S. 2 und 3 HG.

(6) Die Dekanin/Der Dekan, die Prodekaninnen/ der Prodekan und die/der Vorsitzende des Fachbereichsrates können an den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen beratend teilnehmen; dies gilt nicht für den Prüfungsausschuss.

(7) Die Ausschüsse und Kommissionen berichten der Dekanin/dem Dekan bzw. dem Fachbereichsrat in regelmäßigen Abständen über ihre Tätigkeit.

(8) Die Vorschriften über die Geschäftsordnung dieser Fachbereichsordnung gelten für die Ausschüsse und Kommissionen sinngemäß.

§ 9
Beauftragte; Gleichstellungsbeauftragte des
Fachbereiches

(1) Der Fachbereichsrat kann im Rahmen seiner Zuständigkeit und der von ihm zu erfüllenden Aufgaben jedes Fachbereichsratsmitglied mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen. Unbeschadet dieser Beauftragung durch den Fachbereichsrat hat die Dekanin/der Dekan die Möglichkeit, im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten Mitglieder des Fachbereiches mit Aufgaben zu betrauen.

(2) Folgende Beauftragte hat der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Dekans berufen:

- Evaluierungsbeauftragten, zuständig zur Unterstützung der Dekanin/des Dekans bei der Durchführung der Evaluation und Vertretung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften in der Evaluationskommission.
- Auslandsbeauftragte/Auslandsbeauftragte, zuständig für internationale Kontakte des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, zwecks Organisation von Auslandssemester und –praktika der Studierenden sowie die Integration ausländischer Studierender.

(3) Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereiches ist es, im Rahmen der Mitwirkung des Fachbereiches bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages der Hochschule Niederrhein mit der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule Niederrhein und der Gleichstellungskommission zusammenzuarbeiten.

(4) Das Nähere zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Stellvertreterin regelt die Wahlordnung der Hochschule Niederrhein.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Gleichstellungskommission teilzunehmen.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches ist von den Organen, Gremien, den wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereiches über alle Angelegenheiten zu unterrichten, die die Belange der weiblichen Mitglieder und Angehörigen des Fachbereiches unmittelbar berühren. Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches hat im gesetzlich zulässigen Rahmen Teilnahme-, Antrags- und Rederecht in allen Gremien des Fachbereiches, soweit es um Angelegenheiten geht, die die Belange der weiblichen Mitglieder und Angehörigen des Fachbereiches unmittelbar berühren; sie ist insoweit wie ein Mitglied zu den Sitzungen zu laden. Als Belange der weiblichen Mitglieder und Angehörigen des Fachbereiches gelten auch Stellenausschreibungen und Stellenbesetzungen.

§ 10

Dienstbesprechungen

(1) Die Dekanin/Der Dekan ist berechtigt, die Lehrenden des Fachbereiches zu einer Dienstbesprechung einzuladen.

(2) Eine Dienstbesprechung dient insbesondere dazu, über die Erfüllung der der Dekanin/dem Dekan obliegenden Aufgaben zu informieren, die Arbeit im Fachbereich zu koordinieren und auf die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfüllung der den Mitgliedern und Angehörigen des Fachbereiches obliegenden Pflichten hinzuwirken.

(3) Die Lehrenden des Fachbereiches sind verpflichtet, zur Erreichung dieser Ziele an Dienstbesprechungen teilzunehmen.

(4) In begründeten Einzelfällen kann ein Lehrender des Fachbereichs auf Antrag an die Dekanin/den Dekan ausnahmsweise von der Teilnahme an der Dienstbesprechung freigestellt werden. Trotz des Vorliegens eines Grundes nach Satz 1 ist von einer Befreiung von der Teilnahme abzusehen, wenn die Dienstbesprechung eine zwingende gesetzliche Pflicht zum Gegenstand hat. Die Entscheidung über die Anerkennung der Gründe hierfür obliegt der Dekanin/ dem Dekan.

V. Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten; sonstige Einrichtungen

§ 11

Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

(1) Unter der Verantwortung des Fachbereiches – ggf. in Kooperation mit weiteren Fachbereichen – können, soweit dies zweckmäßig ist, gemäß § 29 HG wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten errichtet werden. Die Errichtung neuer, die Änderung und Auflösung bestehender, wissenschaftlicher Einrichtungen erfolgt durch Beschluss des Fachbereichsrates und Bestätigung des Präsidiums.

(2) Aufgaben, Ziel- und Leistungsvereinbarungen sowie die Organe der Institute nach Absatz 1 regelt eine Institutsordnung, die der Fachbereichsrat beschließt und das Präsidium bestätigt.

(3) Bestehende Institute des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften in diesem Sinne sind das:

- GEMIT - Geschäftsprozessmanagement und IT
- NIERS - Niederrhein Institut für Regional- und Strukturforchung
- FAST - Forschung für intelligente Assistenzsysteme und -technologien
- Kompetenzzentrum Frau und Auto
- KPM - Kompetenzzentrum für Personalführung und Management
- REAL - Ressourcenorientierte Alter(n)sforchung
- RFID - Unterstützung rund um das Thema RFID (Radio Frequenz Identification)
- scm4you - Supply Chain Management

(4) Die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten stehen den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Niederrhein sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Institutsordnungen zur Verfügung.

§ 12

Sonstige Einrichtungen

(1) Die Dekanin/der Dekan ordnet den Werkstätten, Laboratorien, PC-Pools und sonstigen Einrichtungen im Fachbereich Professorinnen/Professoren zu und legt fest, wer die entsprechende Einrichtung leitet. Für den Fall, dass mehrere Professorinnen/Professoren einer Einrichtung zugeordnet sind, kann die Dekanin/der Dekan diesen die Bestimmung der Leitung der Einrichtung überlassen.

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Einrichtungen stehen den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Niederrhein sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Benutzungsordnung zur Verfügung.

VI. Haushalts- und Wirtschaftsführung des Fachbereiches

§ 13

Verteilung der Haushaltsmittel

(1) Die Dekanin/der Dekan legt die Verteilungsgrundsätze für die Verteilung der dem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel innerhalb des Fachbereiches im Benehmen mit dem Fachbereichsrat fest und verteilt die Stellen und Mittel.

(2) Bei der Festlegung der Verteilungsgrundsätze orientiert sich die Dekanin/der Dekan an den bei der Erfüllung der Aufgaben in Lehre und Forschung sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen und berücksichtigt die Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages.

(3) Bei der Verteilung der Stellen und Mittel hat die Dekanin/der Dekan Auflagen und Bindungen des Präsidiums sowie die Grundsätze, die es im Benehmen mit dem Fachbereichsrat festgelegt hat, zu beachten. Die Dekanin/der Dekan nimmt die Verteilung der Stellen und Mittel ferner so vor, dass – vorbehaltlich der Sicherstellung des Lehrbedarfs und der Zusagen gemäß § 37 Abs. 3 HG – der Bedarf der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie der Grundbedarf für den Aufgabenbereich der einzelnen Professorinnen/Professoren in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen und die Finanzierung von längerfristigen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nach Maßgabe der Möglichkeiten des Fachbereiches gewährleistet wird.

(4) Die Verteilung der Stellen und Mittel ist dem Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung mitzuteilen.

VII. Geschäftsordnung

§ 14

Aufgaben der Fachbereichsratsleitung

- (1) Der Fachbereichsrat wird durch eine/einen Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Aufgaben der/des Vorsitzenden sind:
 - Vorbereitung der Sitzung in Zusammenarbeit mit der Dekanin/dem Dekan,
 - Einberufung zur Sitzung,
 - Leitung der Sitzung und
 - Sicherstellung einer geordneten Protokollführung.
- (3) Im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden übernimmt die Stellvertreterin/der Stellvertreter deren/dessen Aufgaben.

§ 15

Vorbereitung der Sitzung

(1) Die Tagesordnung wird von der/dem Vorsitzenden in Absprache mit der Dekanin/dem Dekan aufgestellt. Sie/Er hat jeden Beratungsgegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von einem Fachbereichsratsmitglied oder von der Dekanin/dem Dekan gewünscht und die Aufnahme mindestens am letzten Werktag vor einer anberaumten Sitzung schriftlich beantragt wird. Beratungsgegenstände, die nicht auf der von der/dem Vorsitzenden zugesandten Tagesordnung stehen, können nicht behandelt werden, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder widersprechen. Änderungen der Tagesordnung sowie die Absetzung von Tagesordnungspunkten sind mit einfacher Mehrheit zulässig.

(2) Über die endgültige Tagesordnung ist jeweils zu Beginn einer Sitzung zu beschließen.

(3) Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Genehmigung des Protokolls der vorherigen Fachbereichsratssitzung
- c) Genehmigung der Tagesordnung
- d) Wahl der Diskussionsleitung.

§ 16 Einberufung

(1) Die/Der Vorsitzende des Fachbereichsrates beruft den Fachbereichsrat in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf auch innerhalb der vorlesungsfreien Zeit ein. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fachbereichsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die/der Vorsitzende; dies gilt nicht für Wahlen sowie für die Bestellung von Mitgliedern der Prüfungsausschüsse sowie Ausschüssen und Kommissionen. Die/Der Vorsitzende hat dem Fachbereichsrat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch ohne Einhaltung von Frist und Form erfolgen. Ist der Fachbereichsrat zu dem festgesetzten Dringlichkeitstermin nicht beschlussfähig, entscheidet die/der Vorsitzende auch ohne Anhörung des Fachbereichsrates; die in Satz 2 zweiter Halbsatz sowie in Satz 3 getroffenen Regelungen gelten entsprechend.

(2) Die Einladung hat unter Angabe des Sitzungstermins und des -ortes sowie der Tagesordnung schriftlich oder per Email mindestens eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen; gleichzeitig ist sie hochschulöffentlich bekannt zu geben.

(3) Die oder der Vorsitzende muss den Fachbereichsrat einberufen, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Fachbereichsratsmitglieder oder die Dekanin/der Dekan dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen. Nach Eingang des Antrages auf Einberufung des Fachbereichsrates hat die/der Vorsitzende den Sitzungstermin innerhalb einer Woche festzulegen.

(4) Ist ein Mitglied des Fachbereichsrates an der Teilnahme verhindert, teilt es dies der/dem Vorsitzenden des Fachbereichsrates unverzüglich mit.

§ 17 **Sitzungsleitung**

- (1) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Fachbereichsrates.
- (2) Zu jeder Sitzung wählt der Fachbereichsrat ein Fachbereichsratsmitglied zur Entlastung der/des Vorsitzenden bei der Abwicklung der Diskussion (Diskussionsleitung).
- (3) Die Reihenfolge der Wortmeldungen muss eingehalten werden. Wortmeldungen der/des Vorsitzenden, der Dekanin/des Dekans sowie einer/eines vom Fachbereichsrat herangezogene Referentin/herangezogenen Referenten werden vorgezogen.
- (4) Die/Der Vorsitzende ist für den ungestörten Ablauf der Sitzung verantwortlich. Sie/Er hat dabei das Recht, geeignete Maßnahmen zu treffen, um dies zu gewährleisten.
- (5) Unterbricht die/der Vorsitzende die Sitzung im Rahmen einer Ordnungsmaßnahme gemäß Abs. 4 Satz 2, so kann sie/er die Fortsetzung der Sitzung unter vollständigem oder teilweisem Ausschluss der Öffentlichkeit anordnen.
- (6) Nach der Neuwahl des Fachbereichsrates wird die konstituierende Sitzung von dem lebensältesten Mitglied des neugewählten Fachbereichsrates einberufen und geleitet, bis eine neue/ein neuer Vorsitzende/Vorsitzender gewählt wurde.

§ 18 **Beschlussfähigkeit**

(1) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Die Regelung der Beschlussfähigkeit in Prüfungsangelegenheiten bleibt den jeweiligen Prüfungsordnungen vorbehalten.

(2) Wird der Fachbereichsrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male innerhalb von vier Wochen und unter Einhaltung der Ladungsfrist von einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 19 Anträge

(1) Sachanträge müssen bei der/dem Vorsitzenden eingereicht werden. Diese/Dieser erteilt nach dem Verlesen zunächst der Antragstellerin/dem Antragsteller das Wort zur mündlichen Begründung.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können von Mitgliedern mündlich gestellt werden. Sie gelten als angenommen, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Wird Widerspruch erhoben, dann ist unverzüglich nach je einer Wortmeldung für und gegen den Antrag abzustimmen. Dem Antrag eines stimmberechtigten Fachbereichsratsmitgliedes auf geheime Abstimmung und Feststellung der Beschlussfähigkeit ist in jedem Fall zu entsprechen.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- a) Antrag auf Schluss der Debatte über einen Sachantrag
- b) Antrag auf Schluss der Rednerliste
- c) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss oder eine Kommission
- d) Antrag auf Vertagung des Beratungsgegenstandes
- e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- f) Antrag auf Vertagung der Sitzung
- g) Antrag auf geheime Abstimmung
- h) Antrag auf namentliche Abstimmung
- i) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit.

(4) Geschäftsordnungsanträge dürfen während einer laufenden Abstimmung nicht gestellt werden.

§ 20 **Stimmrecht**

(1) Mitglieder und Angehörige des Fachbereiches dürfen – unbeschadet ihres Anspruches auf rechtliches Gehör – nicht an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten teilnehmen, die insbesondere ihnen selbst, ihren Ehegatten oder mit ihnen in eingetragener Lebenspartnerschaft oder in eheähnlicher Lebensgemeinschaft Lebenden, ihren Angehörigen oder einer von ihnen kraft Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht vertretenen Person einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können; im Einzelnen gelten die gesetzlichen Regelungen über ausgeschlossene Personen, insbesondere §§ 20 und 21 VwVfG NRW in der jeweils geltenden Fassung. Amtshandlungen, die unter der Mitwirkung einer nach Satz 1 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

(2) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Professorinnen und Professoren sind alle Professorinnen und Professoren innerhalb der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder des Fachbereiches sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt; gleiches gilt für alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer bei der Beratung über sonstige Berufungsvorschläge.

(3) In Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst – mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen/Professoren - haben die einem Gremium angehörenden Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen im Fachbereich wahrnehmen und über besondere Erfahrung im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 entscheidet die/der Vorsitzende des Gremiums zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitgliedes sowie in Zweifelsfällen das Präsidium.

(4) Sofern nach den Bestimmungen des Hochschulgesetzes oder der Grundordnung dem Fachbereichsrat ständige nichtstimmberechtigte Mitglieder angehören, haben sie grundsätzlich Rede- und Antragsrecht.

(5) Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, haben in Personalangelegenheiten kein Stimmrecht.

(6) Die/Der Vorsitzende des Fachbereichsrates hat das Recht und auf Beschluss des Fachbereichsrates die Pflicht, Gäste zu einzelnen Tagesordnungspunkten einzuladen; über das Rederecht beschließt der Fachbereichsrat ohne Debatte.

§ 21 Abstimmung und Mehrheiten; Wahlen

(1) Über jeden Antrag ist abzustimmen, nachdem alle Wortmeldungen berücksichtigt sind; § 19 Absatz 3 Buchstabe a) und b) bleiben unberührt.

(2) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. In Personal-, Prüfungs- und Berufungsangelegenheiten sowie auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Fachbereichsratsmitglieds hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; in diesem Fall wird die geheime Abstimmung mit Stimmzetteln durchgeführt.

(3) Die Formulierung der Anträge hat so zu erfolgen, dass über sie mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann. Negativ formulierte Anträge sollen vermieden werden.

(4) Liegen zu demselben Verhandlungsgegenstand mehrere Anträge vor, wird über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Im Zweifel wird darüber abgestimmt, welches der weitestgehende Antrag ist.

(5) Die/Der Vorsitzende des Fachbereichsrates zählt die Stimmen. Wurde mit Stimmzetteln abgestimmt oder gewählt, ist jedes Mitglied des Fachbereichsrates berechtigt, die abgegebenen Stimmen einzusehen.

(6) Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen in diesem Sinne entfallen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Die Mehrheit bzw. Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten liegt vor, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten ist bzw. mindestens zwei Drittel von ihnen erreicht. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als Nein-Stimmen gezählt.

(8) Die Mehrheit bzw. Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten des Fachbereichsrates liegt vor, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer als die Hälfte der Stimmberechtigten ist bzw. mindestens zwei Drittel von ihnen erreicht.

(9) Bei Angelegenheit, die durch Abstimmung entschieden wurden, kann in derselben Sitzung nur dann erneut in die Beratung eingetreten werden und ggf. die Abstimmung wiederholt werden, wenn der Fachbereichsratsrat dies mit zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

(10) Jedes Mitglied des Fachbereichsrates, das bei einer Abstimmung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt und dass den Abstimmungen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sein Sondervotum beigelegt wird und im Begleitbrief oder im Hauptbericht auf das Vorliegen des Sondervotums hingewiesen wird. Sondervoten müssen in der Sitzung angemeldet und binnen einer von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden, angemessenen Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Ist geheime Abstimmung beantragt worden, kann jedes stimmberechtigte Fachbereichsratsmitglied für den Fall, dass die Abstimmung nicht das von ihm befürwortete Ergebnis erbringt, sich die Abgabe eines Sondervotums nur vor der Abstimmung vorbehalten.

(11) Soweit der Fachbereichsrat nach dem Hochschulgesetz an Entscheidungen der Dekanin/des Dekans mitwirkt, können die dem Fachbereichsrat angehörenden Vertreterinnen und Vertreter einer Gruppe gemäß § 11 Abs. 1 HG der Dekanin/dem Dekan ein vom Fachbereichsratsbeschluss abweichendes einstimmiges Votum vorlegen, über welches die Dekanin/der Dekan vor seiner Entscheidung zu beraten hat. Auf Verlangen ist das Votum gemeinsam mündlich zu erörtern.

(12) Der Fachbereichsrat kann in Ausnahmefällen schriftlich abstimmen. Das Verfahren ist unzulässig, wenn mindestens vier der stimmberechtigten Mitglieder widersprechen. Schriftliche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte aller stimmberechtigten Fachbereichsratsmitglieder.

(13) Soweit das Hochschulgesetz, die Grundordnung, die Wahlordnung, eine andere Ordnung der Hochschule Niederrhein oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, fasst der Fachbereichsrat seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(14) Für die Änderung der Fachbereichsordnung, für die Entscheidung über Mehrfachmitgliedschaften sowie über die befristete Übertragung von Aufgaben an die Dekanin/dem Dekan ist die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates erforderlich.

(15) Wahlen erfolgen geheim und werden mit Stimmzetteln durchgeführt. Soweit das Hochschulgesetz, die Grundordnung, die Wahlordnung, eine andere Ordnung der Hochschule Niederrhein oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erhält. Enthaltungen gelten als abgegebene, ungültige Stimmen.

§ 22

Regelungen zur Stimmengewichtung

Verlieren Mitglieder des Fachbereichsrates vor Ablauf der Amtszeit ihre Stimmberechtigung und sind nicht ausreichend viele Ersatzmitglieder zum Nachrücken verfügbar, können die Stimmen der Mitglieder einer Gruppe gewichtet werden, um ein der Sitzverteilung nach § 7 entsprechendes Stimmenverhältnis herzustellen. Die von den übrigen Mitgliedern der Gruppe abgegebenen Stimmen werden in diesem Fall bis zur Wiederherstellung der festgelegten Sitzverteilung mit dem Gewichtungsfaktor vervielfacht, durch den das entsprechende relative Stimmenverhältnis erreicht wird.

§ 23 Protokollführung

- (1) Über die Sitzungen des Fachbereichsrates werden Protokolle angefertigt.
- (2) Jedes Protokoll muss mindestens Angaben enthalten über:
 - a) Ort und Tag der Sitzung
 - b) Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung
 - c) Beschlussfähigkeit
 - d) Tagesordnung
 - e) Beratungsergebnisse bzw. Beschlüsse
 - f) Stimmenverhältnis bei Abstimmungen
 - g) die Abgabe von Sondervoten.
- (3) Jedes Mitglied des Fachbereichsrates kann die Aufnahme einer eigenen Meinungsäußerung zum Protokoll verlangen. Die Meinungsäußerung muss sich auf die Sache beschränken. Das Protokoll enthält die wortgetreue Niederschrift von persönlichen Erklärungen.
- (4) Das Protokoll wird von einer Protokollführerin/einem Protokollführer geführt.
- (5) Das Protokoll wird von der/dem Vorsitzenden sowie der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet. Dem Protokoll wird eine Anwesenheitsliste beigelegt, in die sich jede Person, die an der Fachbereichsratssitzung teilnimmt, eigenhändig einträgt.
- (6) Jedes Mitglied des Fachbereichsrates erhält unverzüglich nach jeder Sitzung des Fachbereichsrates eine ungekürzte Abschrift des Protokolls zur Genehmigung. Zu nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten wird ein gesondertes vertrauliches Protokoll erstellt, das nur in der nächsten Fachbereichsratssitzung verlesen, aber nicht zugestellt wird.
- (7) Einwendungen gegen das Protokoll müssen spätestens in der nächsten Sitzung des Fachbereichsrates erhoben werden.
- (8) Die Protokolle bzw. Teile des Protokolls der öffentlichen Sitzungen sind allen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Niederrhein zugänglich zu machen. Sie sind an den dafür vorgesehenen Informationstafeln der Hochschule Niederrhein bekannt zu geben.

§ 24 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Fachbereichsrates sind nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich; alle übrigen Gremien tagen grundsätzlich nichtöffentlich. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

(2) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Das Hausrecht bleibt hiervon unberührt. Soll die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, so erfordert ein derartiger Beschluss die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so sind alle zulässigerweise anwesenden Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dies durch Beschluss besonders festgestellt ist. Personal- und Prüfungsangelegenheiten sowie Meinungsäußerungen der an der Beratung in nichtöffentlicher Sitzung Beteiligten sind vertraulich.

§ 25

Hinzuziehung anderer Personen

(1) Der Fachbereichsrat kann zu seinen Sitzungen Sachverständige und Betroffene in angemessener Weise hinzuziehen. In vertraulichen Angelegenheiten sind diese Personen von der/dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(2) Werden Fragen eines relevanten Faches/einer Fachrichtung behandelt, das/die im Fachbereichsrat nicht durch eine Professorin/einen Professor vertreten ist, so ist mindestens einer Professorin/einem Professor dieses Faches/dieser Fachrichtung Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

(3) Vor Beschlussfassung des Fachbereichsrates über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung oder eine Betriebseinheit des Fachbereiches unmittelbar berühren, ist deren Leiterin/Leiter Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

(4) Alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, die Mitglieder des Fachbereiches sind, sind berechtigt, an den Beratungen über Berufungsvorschläge teilzunehmen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 26

Veröffentlichung, Änderung und In-Kraft-Treten

- (1) Diese Fachbereichsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein veröffentlicht.
- (2) Diese Fachbereichsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Fachbereichsrat einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein in Kraft.
- (3) Änderungen der Fachbereichsordnung können nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates beschlossen werden. Anträge zur Änderung der Fachbereichsordnung können von jedem Mitglied des Fachbereichsrates gestellt werden.

Artikel II

Die Geschäftsordnung des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Niederrhein vom 1. September 2004 (Amtl. Bek.21/2004) wird aufgehoben.

Artikel III

Mit In-Kraft-Treten der Ordnung des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Niederrhein vom 25. April 2013 tritt die Ordnung des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Niederrhein vom 18. Januar 2002 – verkündet in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein vom 25. Januar 2002 (Amtl. Bek. 1/2002) in der Fassung der Änderungssatzung vom 11. November 2005 (Amtl. Bek. 12/2005) sowie die Geschäftsordnung des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Niederrhein vom 1. September 2004 – verkündet in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein vom 7. Oktober 2004 (Amtl. Bek. 21/2004) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des
Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Niederrhein vom 25. April 2013

Mönchengladbach, den 25.04.2013

Der Dekan
des Fachbereiches
Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. Siegfried Kirsch